



Niederschrift über die 5. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 8. Mai 2023 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

## **TAGESORDNUNG**

### Öffentliche Sitzung:

#### **1. Straßenertüchtigung Untere Buchenhölle; Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Zu diesem TOP sind Herr Dehmer und Herr Michael Löhe sowie Herr Alexander Kempf vom Ing.-Büro Köhl anwesend.

Herr Dehmer nimmt Bezug auf die Marktgemeinderatssitzung vom 12.12.2022 und stellt noch einmal in einer kurzen PowerPoint-Präsentation die aktuelle Sachlage dar:

Die Firma Ullrich Bau erhielt den Auftrag zur Erneuerung der Wasserleitung in der Unteren Buchenhölle am 10.05.2022. Die Auftragssumme hierfür beträgt insgesamt 766.552,60 €. Die neue Wasserleitung wurde inzwischen von Haus-Nr. 17 bis Haus-Nr. 10 verlegt.

Wie bereits im Dezember vergangenen Jahres ausführlich erörtert, wurde bei den Bauarbeiten festgestellt, dass die insgesamt 15 Kanal-Hausanschlüsse sowie 8 Straßenabläufe komplett erneuert werden müssen. Der Hauptkanal liegt stabil auf „gewachsenem Grund“ und ist in Ordnung.

Durch die Baufirma wurden die Abwasserleitungen bei der Verlegung der Wasserleitung provisorisch repariert, um weiteres Eindringen von Abwasser in den Boden zu verhindern.

Die neuen Kanalleitungen werden längskraftschlüssig verlegt, daher sind entsprechende Absicherungsmaßnahmen vorzunehmen, wodurch Behinderungen für die Anlieger entstehen.

Es müssen sämtliche in der Straße vorhandene Hauptleitungen unterquert werden.

Durch das Versickern des Abwassers in den Untergrund besteht „Gefahr in Verzug“ und die Firma Ullrich erhielt die Auftragserweiterung, um schnellstmöglich tätig zu werden.

Eine Rückfrage beim zuständigen Sachbearbeiter am Wasserwirtschaftsamt ergab, dass diese Maßnahme nicht förderschädlich ist. Einer erweiterten Zuwendung im Rahmen des RZWas 2021 wurde bereits zugestimmt.

Die notwendige Straßenertüchtigung und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung erfolgen im kommenden Jahr. Über den gleichzeitigen Glasfaserausbau wurde bereits mit der Deutschen Telekom kommuniziert.

Es erfolgt eine Neuausschreibung für den Straßenbau **ohne** Hangsicherung.

Die Kosten belaufen sich hierfür auf ca. 500.000 Euro brutto, inklusive einer 170 Meter langen Teilstrecke, die aufgrund der erneuerbaren Straßenabläufe mit L-Steinen versehen werden wird. Allerdings übernimmt die ausführende Firma hierfür keine Gewährleistung.

Geplant ist auch ein kleiner Wendepplatz für Pkw am Ende der Straße, erklärt Herr Dehmer.

Wie bereits in der Sitzung am 12.12.2022 geschildert, betragen die Netto-Kosten für einen Vollausbau der Ortsstraße inklusive einer Hangsicherung gemäß dem Baugrund-Fachgutachten vom 15.11.2021 circa 1,5 Millionen Euro. Diese Maßnahme ist technisch und auch finanziell nicht umsetzbar.

Herr Dehmer fasst die weitere Vorgehensweise noch einmal wie folgt zusammen:

- Erstellung Leistungsverzeichnis Erneuerung der Kanal-HA-Leitungen (Auftragserweiterung Firma Ullrich)
- Fertigstellung der Wasserleitung und Teilstück Kanalisation mit der Firma Ullrich (bis Ende 2023)
- Erstellung Leistungsverzeichnis Straßenertüchtigung (Ende 2023)
- Realisierung Straßenertüchtigung mit Straßenbeleuchtung im Jahre 2024

Die Ratsmitglieder schlagen vor, die neuen Fakten in einer Anliegerversammlung zu veröffentlichen. Nach kurzer Beratung wird die Anliegerversammlung am Montag, den 22. Mai um 18.00 Uhr anberaunt. Die Einladungen hierfür erhalten die Anwohner durch Handzetteleinwurf.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der vom Tiefbautechnischen Büro Köhl ausgearbeiteten und von Herr Dehmer vorgestellten Sanierungsmaßnahme zu.

Die Firma Ullrich erhält den Auftrag zur Erneuerung der Kanal-HA-Leitungen sowie der Kanal-Straßenabläufe.

Das Büro Köhl erhält den Auftrag zur Erstellung eines Leistungsverzeichnisses über die Straßenertüchtigung ohne Hangsicherung.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

## **2. Haushaltssatzung und -plan 2023, Finanzplanung 2024 bis einschließlich 2026; Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023 wurde an die Mitglieder des Marktgemeinderates per Mail versandt.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erteilt dem Leiter der Geschäftsstelle und vertretungsweise in Personalunion Kämmerer des Marktes Thüngen, Herrn Wolfgang Pfister, das Wort.

Herr Pfister erläutert im Einzelnen den vorläufigen Jahresabschluss 2022, den neuen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (als Investitionsprogramm) sowie weitere wichtige finanzielle Grundlagen zur Aufstellung des Haushalts 2023.

#### **Beschlussvorschlag:**

##### Beschlussvorschlag 1:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie den weiteren Anlagen zur Haushaltssatzung des Marktes Thüngen zu und beschließt sodann konkret die Haushaltssatzung 2023.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt.

**Beschlussvorschlag 2:**

Des Weiteren beschließt der Marktgemeinderat den Finanzplan mit seinem Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2024 bis einschließlich 2026.

Der Finanzplan in Form des Investitionsprogrammes ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage 2 der Niederschrift beigefügt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie den weiteren Anlagen zur Haushaltssatzung des Marktes Thüngen zu und beschließt sodann konkret die Haushaltssatzung 2023.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Finanzplan mit seinem Investitionsprogramm für den Finanzplanungszeitraum 2024 bis einschließlich 2026.

Der Finanzplan in Form des Investitionsprogrammes ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage 2 der Niederschrift beigefügt.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

**3. Beteiligung als Nachbargemeinde im ISEK-Verfahren mit vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Zellingen für die Ortsteile Retzbach und Zellingen; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Markt Zellingen hat die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für den Ortskern von Zellingen und Retzbach in seiner Sitzung vom 17.05.2022 beschlossen. Der Bericht zum Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) lag bis zum 24.03.2023 aus und kann unter dem Link [www.vgem-zellingen.info](http://www.vgem-zellingen.info) abgerufen werden. Belange des Marktes Thüngen sind aus Sicht der Verwaltung durch das Entwicklungskonzept des Marktes Zellingen nicht berührt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen erhebt keine Einwendungen gegen das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept mit vorbereitenden Untersuchungen des Marktes Zellingen für die Ortsteile Zellingen und Retzbach.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen erhebt keine Einwendungen gegen das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept mit vorbereitenden Untersuchungen des Marktes Zellingen für die Ortsteile Zellingen und Retzbach.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

**4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-TH) des Marktes Thüngen vom 27.05.2016 und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung/GS-EWS) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011, Änderung der Fälligkeiten für die Vorauszahlungen; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die Abrechnungsperiode der Wasser- und Schmutzwassergebühren des Marktes Thüngen beläuft sich gemäß Satzung vom 27.05.2016 bzw. 09.12.2011 auf die Monate November - August eines jeden Jahres. Die Vorauszahlungen sind am 30. bzw. 31. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Aufgrund des Jahreswechsels der Personenkonten und der Fälligkeit 31.12. kommt es zur Bildung von Kassenresten.

Die Einnahmen/bzw. der Bankeinzug wird erst im neuen Jahr dem Konto gutgeschrieben. Aufgrund des Kassenwirksamkeitsprinzips darf diese Buchung nicht rückwirkend auf das alte Jahr vorgenommen werden (systemtechnisch ist dies auch nicht möglich).

Die Forderungen werden daher zum 31.12. im Programm als Rückstand ausgewiesen.

Kassenreste sollen auf ein Minimum reduziert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Fälligkeit der Abschläge auf den 1. eines jeden Monats festzusetzen. Dadurch hat die Verwaltung auch die Möglichkeit, den Personenkontenwechsel noch im alten Jahr vorzunehmen und bereits die Sollstellungen für das nächste Jahr vorzumerken.

Da die Fälligkeiten im § 13 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Thüngen vom 27.05.2016 und im § 14 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 fixiert sind, müssten hier Satzungsänderungen zum 01.10.2023 erfolgen.

So müsste dann für die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 27.05.2016 eine 3. Änderungssatzung und für die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 eine 4. Änderungssatzung erlassen werden.

Diese könnten so aussehen:

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS-TH) des Marktes Thüngen vom 27.05.2016 (3. Änderung)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.v.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgendes Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (3. Änderung):

**Art. 1**

**§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

- (2) Auf die Gebührenschild sind (zum 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07. und 01.08. jedes Jahres) Vorauszahlungen in Höhe von einem Zehntel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thüngen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS-TH) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 (4. Änderung)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.v.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (3.Änderung):

#### **Art. 1 § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

- (2) Auf die Gebührenschuld sind (zum 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07. und 01.08. jedes Jahres) Vorauszahlungen in Höhe von einem Zehntel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thüngen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- keine -

#### **Beschlussvorschlag:**

Text gleichlautend mit nachfolgendem

#### **Beschluss:**

Nach Beratung fasst der Marktgemeinderat Thüngen folgenden Beschluss:

Der § 13 Abs. 2 der (BGS-WAS) und der § 14 Abs. 2 (GS-EWS) des Marktes Thüngen erhält folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind (zum 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07. und 01.08. jedes Jahres) Vorauszahlungen in Höhe von einem Zehntel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thüngen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt den folgenden Satzungsänderungen zu:

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Thüngen vom 27.05.2016 (3. Änderung)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.v.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgendes Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (3. Änderung):

**Art. 1**

**§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

- (2) Auf die Gebührenschuld sind (zum 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07. und 01.08. jedes Jahres) Vorauszahlungen in Höhe von einem Zehntel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thüngen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**Art. 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.



Thüngen, den .....

Lorenz Strifsky  
Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS-TH)  
des Marktes Thüngen vom 09.12.2011  
(4. Änderung)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.v.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgendes Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (4. Änderung):

**Art. 1**

**§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

- (2) Auf die Gebührenschuld sind (zum 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07. und 01.08. jedes Jahres) Vorauszahlungen in Höhe von einem Zehntel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thüngen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**Art. 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.



Thüngen, den .....

Lorenz Strifsky  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt den Satzungsänderungen über die Fälligkeiten der Vorauszahlungen zu.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

**5. Innenentwicklung; Städtebauliche / hochbauliche Beratung durch Architekt Tropp, Verlängerung des Beratervertrages; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Beratervertrag mit dem Städtebauarchitekten Dipl.-Ing. Rainer Tropp, Aschaffenburg, ist zum 31.12.2022 ausgelaufen und müsste verlängert werden.

Der neue Vertrag soll vom 01.01. bis 31.12.2023 gelten. Der Stundensatz soll entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung um 3 % erhöht werden (von netto 71 €/58 € auf 73 €/60 €, jeweils für Planer bzw. technischer Mitarbeiter).

Der Vertrag ist als Anlage im RIS eingestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Wie oben beschrieben.

Bei Haushaltsstelle 6161.6300 ist im aktuellen Haushalt 2023 ein entsprechender Ansatz eingeplant (= 1.500,00 € p.a. / auch für die Finanzplanungsjahre).

**Beschlussvorschlag:**

Der Beratervertrag mit dem Städtebauarchitekten Dipl.-Ing. Rainer Tropp, Aschaffenburg, wird in der vorliegenden, modifizierten Fassung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 neu beschlossen.

**Beschluss:**

Der Beratervertrag mit dem Städtebauarchitekten Dipl.-Ing. Rainer Tropp, Aschaffenburg, wird in der vorliegenden, modifizierten Fassung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 neu beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

**6. Informationen des 1. Bürgermeisters**

## **Sachverhalt:**

### **a) Freiwillige Leistungen; Zuschüsse an Ortsvereine**

Der jährliche Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro an den Posaunenchor und an den Ökumenischen Kirchenchor wurde bereits zur Zahlung angewiesen.

### **b) Termine**

09.05.2023 Filmteam aus Deggendorf ist vor Ort:

In der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr dreht ein Team des ALE einen kurzen Film über die geförderten Kleinprojekte im Rahmen der ILE MainWerntal.

Der kurze Filmbeitrag wird in der Pause der Theateraufführung am 10.06.2023 gezeigt werden

10.05.2023 Infoveranstaltung zum Thema Glasfaserausbau in der Werntalhalle

15.05.2023 Kulturausschuss-Sitzung

12.06.2023 Marktgemeinderatssitzung

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

## **7. Kurze Anfragen**

### **Sachverhalt:**

#### **a) Schlüsselfund**

Marktgemeinderat Laurent Viglione fand einen einzelnen Schlüssel auf dem Forstweg am Unterholz. Dieser liegt in den nächsten vier Wochen im Rathaus zur Abholung bereit, anschließend wird er im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen deponiert.

#### **b) Krisenvorsorge**

Zweiter Bürgermeister Wolfgang Heß gibt eine Einladung zu einem „Tagesseminar über die Einführung in eine effiziente Krisenvorsorge“ an den ersten Bürgermeister Lorenz Strifsky weiter. Er weist noch darauf hin, dass zu diesem Thema bereits mehrere Gespräche mit den Verantwortlichen der Freiwilligen Feuerwehr, Bauhofpersonal, Ratsmitgliedern etc. im Ort geführt worden sind.

#### **c) Straßenbeleuchtung im Altort**

Einige Anwohner im Altortbereich beklagten sich über die Helligkeit der neuen LED-Straßenlampen und baten um den Einbau von Reflektoren (Blendenvorrichtungen), informiert Marktgemeinderat Boris Lauer.

Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky bat um eine Auflistung der betroffenen Lampen, um diese an die ENERGIE weiterzuleiten.

Es herrscht Unverständnis bei manchen Ratsmitgliedern über die verschiedenen Ausführungen bei der Altort-Beleuchtung.

Der Vorsitzende wird daher den zuständigen Sachbearbeiter der ENERGIE zur nächsten Sitzung einladen, um die Sachlage vor dem Ratsgremium zu erläutern.

#### **d) Verkehrsberuhigung im Ort**



Marktgemeinderat Michael Dienst erinnert an die Erneuerung der „Zone 30“-Beschriftung des Straßenbelages in den Ortsstraßen.  
Dies wird vom Bauhofpersonal demnächst erledigt, erklärt Bgm. Strifsky.

In diesem Zusammenhang schlägt Herr Dienst vor, die Geschwindigkeitsmessgeräte regelmäßig an anderen Stellen mit Ort zu installieren.  
Dies sei sehr zeitaufwändig und nicht so leicht zu bewerkstelligen, erläutert der Vorsitzende.  
Vielleicht melden sich hierfür Freiwillige, die diese Aufgabe regelmäßig übernehmen?

**Abstimmungsergebnis: o. A.**

#### **8. Sitzungsniederschrift vom 13.03.2021 und 27.03.2023 (KUTH); Genehmigung**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 13.03.2023 ohne Änderungen.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 27.03.2023 (KUTH) mit zwei redaktionellen Änderungen.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

Nichtöffentliche Sitzung: